

Bericht

des kirchlichen Datenschutzbeauftragten für das Kalenderjahr 2023

nach § 29 Abs. 6 der Richtlinie Datenschutz der Neuapostolischen Kirche
Süddeutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (NAK Süddeutschland)
mit Stand vom 24.05.2018

Matthias Walther

Kirchlicher Datenschutzbeauftragter der NAK Süddeutschland
Rechtsanwalt

August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Beginn der Tätigkeit des kirchlichen Datenschutzbeauftragten und Zeitraum des Berichts ...	3
2. Tätigkeiten	3
2.1 Zusammenfassung der Tätigkeiten des kirchlichen Datenschutzbeauftragten	3
2.2 Sonstige Typen datenschutzrechtlicher Sachverhalte	3

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland K.d.ö.R. (NAK Süddeutschland) handelt es sich um einen kirchlichen Rechtsträger (eine Kirche). Gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Rechtsverfassung (WRV) sind die Kirchen in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts berechtigt, im Rahmen ihres kirchlichen Selbstverwaltungsrechts ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen. Dies gilt auch für das Datenschutzrecht, das in Art. 91 DSGVO und Erwägungsgrund 165 entsprechend verankert ist. Dementsprechend hat die NAK Süddeutschland ihr Recht auf Selbstverwaltung wahrgenommen und ein Datenschutzgesetz (Datenschutzrichtlinie der NAK Süddeutschland) geschaffen, welches sich, wie dies die Datenschutz-Grundverordnung verlangt, weitgehend an der Datenschutz-Grundverordnung orientiert.

Der kirchliche Datenschutzbeauftragte erstellt nach § 29 Abs. 6 der Richtlinie Datenschutz der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland (im Folgenden „DS-Richtlinie“), jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Präsidenten vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

1.2 Beginn der Tätigkeit des kirchlichen Datenschutzbeauftragten und Zeitraum des Berichts

Im April 2023 wurde Herr Rechtsanwalt Matthias Walther durch den Präsidenten und Bezirksapostel der NAK Süddeutschland als kirchlicher Datenschutzbeauftragter der NAK Süddeutschland ernannt. Der hier vorgelegte Bericht umfasst daher den Zeitraum April bis Dezember 2023.

2. Tätigkeiten

2.1 Zusammenfassung der Tätigkeiten des kirchlichen Datenschutzbeauftragten

Im Berichtszeitraum wurden vom kirchlichen Datenschutzbeauftragten sieben Tätigkeiten vom Typ „Beratung“ sowie zwei Tätigkeiten vom Typ „Auskunft“ durchgeführt.

2.2 Sonstige Typen datenschutzrechtlicher Sachverhalte

Im Berichtszeitraum gab es keine Fälle von Datenschutzverletzungen (§ 23 DS-Richtlinie) und keine Beanstandungen durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten nach § 30 DS-Richtlinie. Es mussten im Berichtszeitraum keine Geldbußen nach § 27 DS-Richtlinie vom kirchlichen Datenschutzbeauftragten verhängt werden.